

Versandvorschriften und spezielle Tarife Schweizerische Druckschriften (Büchersendungen) im Ausleihverkehr

von Robert Bäuml

Eine ungewöhnliche Versandart im Inland, die vermutlich nur wenigen unserer Schweizsammler-Freunde bekannt sein dürfte, findet man erstmals am 1. April 1858 in den Tariflisten der schweizerischen Briefpost. Interessant dabei zu wissen ist, dass die vorschriftsmässige Beförderung jedoch zwingend mit der Fahrpost (Paketpost) vorgeschrieben war.

Dabei handelte es sich um «Büchersendungen, Journale und Druckschriften aller Art», wie sie von Leihbibliotheken an Abonnenten und an lesefreudiges Publikum im Ausleihverkehr verschickt werden konnten.

Sowohl die Versandbedingungen als auch die relativ moderaten Gebührensätze unterlagen im Laufe der Jahrzehnte nicht nur ständigen Veränderungen, sondern waren auch an spezielle Vorschriften geknüpft.

Gestützt auf das eidgenössische Gesetz vom 25. August 1851 und den bis dahin bestehenden Verordnungen, wurde wie eingangs erwähnt am 1. April 1858 von der Schweizerischen Bundespost die Möglichkeit geschaffen, Sendungen von Druckschriften in Paketen bei einem Gewicht bis vier Pfund z. B. von Leihbibliotheken zur ermässigten Transporttaxe von 15 Rappen für den I. und II. Briefkreis und 30 Rp. für den III. Briefkreis zu bestellen. Die Taxe hatte man für eine Versendung (hin und zurück) nur ein Mal berechnet! Allerdings erstreckte sie sich nicht auf die Weitersendung von einem Abonnenten an den nächsten.

Ausserdem traten die reduzierten Gebühren ausschliesslich für den Transport mit Fahrpostkursen in Kraft. Bedingung war auch, dass die Pakete durch die Versender bei den Postbüros an den Schaltern der Fahrpost aufgegeben, sowie von den Empfängern dort abgeholt wurden.

Für Pakete über 4 Pfund Gewicht musste die volle Pakettaxe bezahlt werden. Eine Weisung aus der Transportordnung besagt unter anderem:

«Die Pakete sind ohne Verschluss und ohne Wertbezeichnung aufzugeben und es darf denselben ausser den im Abonnement begriffenen Druckschriften kein weiterer Inhalt beigegeben werden.»

Nach den vorstehend genannten Versandvorschriften wäre es nun an der Zeit, an dieser Stelle ein Beleg-Beispiel dieser Art zu zeigen, was ich zwar gerne täte, aber leider nicht kann.

Bis zum heutigen Tag kenne ich nämlich kein derartiges Tarifdokument wie auch immer gestaltet, aus der sog. «Strubelzeit».

Mit der Tarifrevision zum 1. Juli 1862 für «Korrespondenzen im Innern der Schweiz» änderten sich einige Bestimmungen betreffend «Abonnierter Büchersendungen», was sich auch in differenzierteren Weisungen niederschlug.

Das Gewichtsmaximum von 4 Pfund blieb zwar gleich, die Transporttaxe von 15 Rappen für die Hin- und Rücksendung bezog sich ab sofort auf eine nach der kürzesten Poststrasse berechneten Entfernung von 15 Stunden und auf 30 Rp. für weitere Entfernungen.

Unter § 17 Absatz «e» ist zu lesen: *«Die Taxe muss zum Voraus in Frankomarken entrichtet werden!»*

Absatz «f» weist darauf hin: *«Die Pakete dürfen keinen Brief und keine schriftlichen Mittheilungen enthalten, welche nicht auf die Auswechslung der abonnierten Druckschriften bezug hat.»*

Unter Absatz «g» heisst es weiter: *«Die Pakete müssen unversiegelt und so verpackt sein, dass eine Verification des Inhalts leicht möglich ist.»*

Alle bisherigen Vorschriften und auch die Nachfolgenden entstammen den Tariflisten und Verordnungen aus dem Briefpostverkehr, was wohl auf die Versendungsform «Drucksache» zurückzuführen ist. Dennoch war die Beförderung des Briefpostgegenstands mit der «Fahrpost» vorgeschrieben, da es sich dabei fast ausschliesslich um Sendungen höheren Gewichts handelte.

Wie vermutlich die meisten von uns wissen, gab es ab 14. Oktober 1863 in der Fahrpostordnung die Weisung, dass Fahrpostsendungen «nicht mit Wertzeichen frankiert werden dürfen».

Begründet wurde dies «wegen der meist groben Beschaffenheit des Verpackungsmaterials, das eine genügende Haftung der Briefmarken nicht gewährleiste und zudem die Kontrolle stark erschwere».

Eine Überschneidung der Brief- und Fahrpost-Transportvorschriften bzw. eine gewisse Zwiespältigkeit in den Vorschriften der beiden Postordnungen, lag (wenn man so will) spätestens ab diesem Zeitpunkt auf der Hand.

Während der Brieftarif § 17 Absatz «e» vorschreibt: «Die Taxe muss zum Voraus in Frankomarken entrichtet werden», verweist ein gutes Jahr später die Fahrpost auf den unfrankierten resp. bar zu frankierenden Versand der von ihr speditierten Gegenstände.

Mag sein, dass diese konträren Verfügungen in dem Fall Ursache dafür waren, dass man einerseits durch die schweizerische Post und andererseits vonseiten des Publikums eine für beide Teile akzeptable Lösung suchte und fand, die meines Wissens aus keiner der vorliegenden amtlichen Transportordnungen hervorgeht.

Die wenigen bis zum heutigen Tag aufgefundenen Tarifdokumente mit Markenfrankatur dieser Art aus den 70er-Jahren des 19. Jahrhunderts lassen sich wohl an einer Hand abzählen. Es handelt sich dabei um sog. «Anschriften-Anhänger», die in aller Regel aus einem festen Karton bestehen, mit links- und rechtsseitig eingestanzter Öse zum Befestigen (mit einer Schnur, manchmal auch mit einem Lederriemchen) an dem Fahrpostgegenstand.

Der Karton hatte meist etwa die Grösse einer Postkarte und bot nicht nur genügend Platz für die mehrmalige Verwendung resp. das mehrmalige Aufkleben der Wertzeichen (Hin- und eine Rücksendung), sondern er schuf auch die Voraussetzung einer stabilen Unterlage, welche die Haftung der Briefmarken garantierte. Mit dieser Lösung war sowohl der Post als auch den Postkunden gedient.

Auch aus den Jahren zwischen 1862 bis 1871 ist ein derartiges «Frankatur-Relikt» bisher nicht aufgetaucht. Es müsste ein Anschriften-Anhänger mit mindestens einem oder mehreren Wertzeichen der Ausgabe «Sitzende Helvetia» sein, jeweils für die Hin- und Rücksendung zusammen, mit 15 Rappen freigegeben. Für Wegstrecken über 15 Wegstunden gar mit 30-Rp.-Frankaturen! Wie gesagt, bis zum heutigen Tag sind uns solche Frankaturen nur aus den einschlägigen Tariflisten bekannt.

Mit der Änderung der Briefftarife «im Innern der Schweiz» ab 1. September 1871 wurde die Taxe bei gleichbleibendem Gewichtmaximum bis 4 Pfund von 15 auf 10 Rappen gesenkt, und zwar für eine nach der kürzesten Poststrasse bemessenen Entfernung von 20 Stunden. Für grössere Entfernungen mussten 15 Rappen frankiert werden.

Die Taxe war für jede Versendung im Voraus mit Briefmarken zu entrichten!

Endlich ist es mir möglich, ein Exemplar zu präsentieren, das bereits mit dem neuen Tarif, nämlich 10 Rappen, für den Hin- und den Rückweg frankiert wurde (Abb. 1). Bei genauem Hinsehen lassen sich anhand der meist überlappend aufgeklebten Marken (vorder- und rückseitig) 16 Beförderungen zu 10 Rp. erkennen. Jedes Mal von Lausanne nach Morges und zurück!

Korrigendum

SBZ 12/2015, Seite 500: Bei der Legende von Abb. 12 muss es im zweiten Abschnitt richtig heissen: «Für die Schweizer Wegstrecke bis nach Frauenfeld ...» (und nicht nach Trogen).

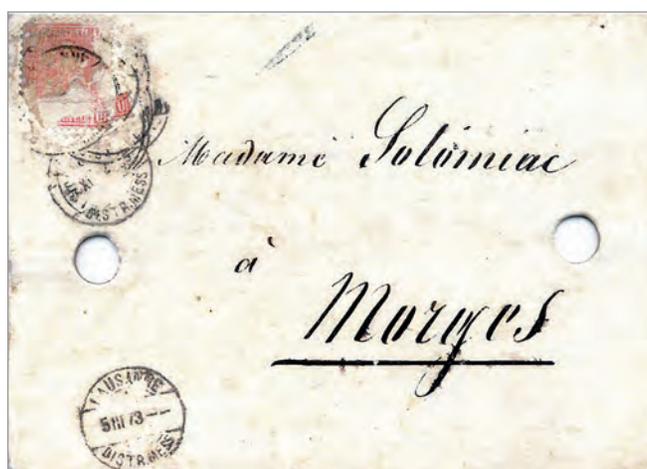


Abb. 1. Lausanne–Morges–Lausanne von 1873. Dieser Paketanhänger diente der Gesellschaft für Literatur in Lausanne 16 Mal als «Begleitadresse» für den Versand von Büchern an die gleiche Abonnentin in Morges. Bisher sind erst zwei Exemplare aus dieser Tarifperiode bekannt geworden! (Sammlung Robert Fürbeth)

Es dauerte gerade einmal fünf Jahre, da trat am 1. September 1876 erneut eine Tarifänderung für «abonnierte Drucksachen» ein. An den Versandvorschriften hatte sich zwar nichts geändert, aber die Transportgebühr derartiger Sendungen wurde von 10 Rp. wieder auf 15 Rp. erhöht.

Wie in all den Jahren zuvor, konnten weder diese Bestimmungen noch die Tarife nicht auf Zeitungen angewandt werden!

Einen Glücksfall bescherte mir vor wenigen Jahren ein Belegstück aus der Markenperiode «Kreuz und Wertziffer» (Abb. 2). Der Karton des Anschriften-Anhangers ist 2 mm dick mit linksseitig eingestanzter Öse. Er erfüllt alle Frankierungsvoraussetzungen für den Transport einer derartigen Drucksachensendung, für die nach wie vor die Beförderung mit der Fahrpost vorgeschrieben war.



Abb. 2. Aarau–Riedthal/bei Zofingen–Aarau vom 12.II.1890. Die «Begleitadresse» mit Absender-Aufdruck wurde in diesem Fall nur zweimal verwendet. Erkennbar an den beiden 15-Rappen-Marken (eine Marke überklebt, darunter mit sichtbarer Zählung und Teilabschlag der ersten Stempelung rechts!). Auch dieses Tarifdokument belegt die Sondergebühr von 15 Rp. gesamthaft für die Beförderung der Büchersendung hin und zurück!

Abb. 3. Bern–Schwarzenberg–Bern aus dem Jahr 1914. Der nach wie vor bestehende, reduzierte Tarif von 15 Rp. (bis 2 kg) galt auch in diesem Fall für die Hin- und Rücksendung, die jeweils vom Auftraggeber zu frankieren war. Er hatte Gültigkeit bis zum 31.12.1920! Im vorliegenden Fall fand bereits ein Wertzeichen der Ausgabe «Tellbrustbild» (Zst.-Nr. 128a) Verwendung. Auch aus dem 20. Jahrhundert ist offenbar so viel wie nichts von dieser Versandkategorie erhalten geblieben und mir bisher nur dieses eine Stück bekannt.

(Sammlung Robert Fürbeth)

In den folgenden Jahren (bis Ende 1920) trat weder bei den Bestimmungen noch bezüglich des Sondertarifs für «abonnierte Drucksachen» eine Änderung ein.

Lediglich eine präzisierte Weisung unter § 11 Absatz «b» besagt, dass

«Wenn abonnierte Drucksachen vom ersten Leser nicht an den Aufgeber zurückgesandt, sondern an einen zweiten, von diesem allfällig an einen dritten Leser u.s.f. weiter befördert werden, so ist für jede dieser Versendungen, mit Ausnahme der Rücksendung vom letzten Leser an den ersten Aufgeber, welche unentgeltlich erfolgt, die Taxe von 15 Rp. zu erheben. Die Taxe ist für eine jedesmalige Versendung zum Voraus zu entrichten und mittels Marken zu decken.»

Wie sagt man so schön: «Alle guten Dinge sind drei.» Frei nach diesem Motto beendet meinen Beitrag ein Belegstück aus dem Jahr 1914 (Abb. 3). Die Versandart «abonnierte Drucksachen», oder auch «Büchersendungen aus Leihbibliotheken» genannt, mit ihren Sondertarifen wurde noch Jahrzehnte später praktiziert, allerdings mit geänderten Gebührensätzen.

Ab dem 1.1.1921 wurde die Gebühr (bei gleichem Gewichtmaximum) auf 30 Rp. erhöht. Gravierende Änderungen der Bestimmungen wie auch der Tarife traten schliesslich ab dem 1. Oktober 1925 ein.

Es war mir ein Bedürfnis, mit diesem Aufsatz zum wiederholten Male auf eine Sammelrichtung aufmerksam zu machen, bei der unterschiedliche Versendungsformen und ihre Tarife aus verschiedenen Epochen im Vordergrund stehen. Dass es dabei noch vieles zu entdecken und zu erforschen gibt, wird beim Lesen solcher Beiträge immer wieder aufs Neue deutlich. Ich rufe somit alle interessierten Sammler auf, sich bei der Suche solcher Belegdokumente zu beteiligen – viel Glück! ■